

Bundesrat

Drucksache **484/89**

11.09.89

EG - AS - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine zweite
allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungs-
nachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

KOM(89) 372 endg.; Ratsdok. 8369/89

KEP-AE-Nr.: 892043

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 11. September 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1990 an.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Vorschlag stellt eine Ergänzung und Ausweitung des Konzeptes dar, das der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, zugrundeliegt.

Der Vorschlag ist somit als Abschluß eines Bündels von Maßnahmen zu betrachten, die allen Gemeinschaftsangehörigen das Recht zuerkennen, daß die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen von einem Aufnahmestaat, in dem eine bestimmte berufliche Tätigkeit reglementiert ist, anerkannt oder berücksichtigt werden. Erfaßt sind alle Gemeinschaftsangehörigen, die einen berufsqualifizierenden Abschluß eines kurzen Studiengangs oder einer Sekundarschulausbildung vorweisen können sowie bestimmte Personen, die zwar kein Diplom besitzen, aber über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

BEGRÜNDUNG

1. Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽¹⁾, ist die Umsetzung einer Idee, die ihrerseits auf einer Feststellung beruht.

Auf seiner Tagung am 25. und 26. Juni 1984 gelangte der Europäische Rat in Fontainebleau zu der Feststellung, daß für die Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung der Diplome nach neuen, von den bisherigen Lösungen abweichenden Möglichkeiten gesucht werden müsse, "um dem Recht auf freie Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft effektive Geltung zu verleihen".

Nach der Vorstellung der Staats- und Regierungschefs, die später von der Kommission⁽²⁾ und dem Ad-hoc-Ausschuß für das Europa der Bürger⁽³⁾ weiterentwickelt wurde, sollte eine allgemeine Anerkennung der Diplome ohne vorherige Harmonisierung der Ausbildungsgänge für reglementierte Berufe und der Tätigkeitsfelder, die diesen Berufen in den Mitgliedstaaten zugeordnet werden, vorgenommen werden. Diese Anerkennung sollte hingegen mit Ausgleichsmechanismen verbunden sein, die der Zuwanderer erfüllen muß, wenn die von ihm in seinem Herkunftsland erworbene Ausbildung nicht der im Aufnahmeland geforderten Ausbildung entspricht⁽⁴⁾.

-
- | | |
|-----|--|
| (1) | Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16, |
| (2) | KOM(84) 446 endg. Europa der Bürger - Durchführung der von
Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von
Fontainebleau. |
| (3) | Dem Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 29. und 30.
März 1985 in Brüssel vorgelegter Bericht. |
| (4) | Für eine eingehendere Prüfung der Gründe dieses Konzepts vgl.
KOM(85) 355 endg., S. 1-5. |

Wenngleich in der unlängst erlassenen Richtlinie 89/48/EWG ein neues Konzept zum Ausdruck kommt, hat diese doch einen begrenzten Geltungsbereich, da sie trotz der Bezeichnung "allgemeine Regelung" nur für bestimmte Berufstätigkeiten gilt, deren Ausübung eine Hochschulausbildung von mindestens dreijähriger Dauer voraussetzt.

Das Europäische Parlament hatte bereits am 14. November 1985 in erster Lesung des Vorschlags der Kommission für die spätere Richtlinie 89/48/EWG die Ansicht vertreten, daß durch den Vorschlag nur ein Teil der Probleme im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung der Diplome gelöst wird, und die Kommission aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um "die Anerkennung der Gesamtheit der beruflichen Befähigungsnachweise zugunsten der Bürger der Gemeinschaft, die keinen Zugang zu einer Hochschulausbildung hatten", sicherzustellen⁽¹⁾.

Desgleichen betrachtete der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 1986⁽²⁾ den Kommissionsvorschlag als einen ersten Schritt, dem ein "analoges Vorgehen in anderen Fällen folgen sollte, in denen Unterschiede in der Ausbildung und bei den entsprechenden Befähigungsnachweisen die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit verhindern."

Ihre Absicht, die Grundsätze der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, auf alle Diplome auszudehnen, die für die Ausübung reglementierter Berufe in den Mitgliedstaaten verlangt werden, teilte die Kommission noch vor Annahme der Richtlinie 89/48/EWG dem Rat am 17. November 1988⁽³⁾ mit. Sie bekräftigte diesen Willen auch in ihrem dem Europäischen Parlament vorgelegten Arbeitsprogramm für 1989⁽⁴⁾.

-
- (1) Entschluß des Europäischen Parlaments, ABI. Nr. C 345 vom 31.12. 1985, S. 81-82.
 - (2) Stellungnahme des WSA, Dok. WSA 90/86 vom 29.1.1986, S. 6.
 - (3) Bericht über den Stand der Arbeiten gemäß Artikel 8b des EWG-Vertrags, KOM(88) 650 endg., S. 15.
 - (4) DOK. SEK(89) 1 endg., S. 27.

Schließlich stimmten die Bildungsminister auf ihrer Informellen Tagung vom 17. und 18. März 1989 in Segovia weitgehend darin überein, daß das horizontale Konzept der Anerkennung der Diplome und beruflichen Befähigungsnachweise allgemein eingeführt werden sollte, da es ein verstärktes europäisches Bewußtsein und Zugehörigkeitsgefühl vermittelt.

Es herrscht also Einigkeit darüber, das Konzept der Richtlinie 89/48/EWG auszudehnen, um somit die Freizügigkeit all derjenigen zu erleichtern, die eine reglementierte berufliche Tätigkeit anderswo als dort, wo sie ausgebildet wurden, ausüben wollen und die noch keine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Anspruch nehmen können.

In diesem Zusammenhang ist der Kommissionsvorschlag über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise zu sehen, der die mit der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 eingeführte Regelung ergänzt.

2. Die Hauptmerkmale der ergänzenden allgemeinen Regelung sind folgende:

- 2.1 Sie beruht wie die erste allgemeine Regelung auf dem Grundsatz, daß die Ausbildungsgänge in den Mitgliedstaaten zwar unterschiedlich aufgebaut sind, aber auf dieselbe Berufstätigkeit vorbereiten und somit generell angenommen werden kann, daß sie den betreffenden Personen gleichartige Qualifikationen vermitteln.
- 2.2 Sie ist zugleich ergänzend and unabhängig im Verhältnis zur ersten allgemeinen Regelung, da sie alle notwendigen Durchführungsbestimmungen enthält, diese jedoch meist mit denen der ersten allgemeinen Regelung vergleichbar, ja identisch sind.
- 2.3 Wie die erste allgemeine Regelung gilt die ergänzende allgemeine Regelung nicht für Berufe, für die bereits aufgrund bestehender Richtlinien eine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise besteht. Genauer gesagt, gilt sie nicht für reglementierte Berufe,
 - die Gegenstand einer Einzelrichtlinie sind, mit der die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsgängen eingeführt wird, die vor Eintritt in das Erwerbsleben abgeschlossen werden,
 - die Gegenstand einer Einzelrichtlinie sind, die hauptsächlich auf die Anerkennung von technischen Fähigkeiten abzielt, die auf der Berufserfahrung beruhen, die in einem Mitgliedstaat erworben wird, der diese Berufe nicht reglementiert.

Es handelt sich hierbei um Richtlinien, die insbesondere handwerkliche und kaufmännische Tätigkeiten betreffen und von denen einige vor etwa 20 Jahren erlassen wurden⁽¹⁾.

2.4 Die ergänzende allgemeine Regelung umfaßt die beiden Berufsausbildungsniveaus, die von der ersten allgemeinen Regelung nicht erfaßt werden:

- das erste Niveau entspricht der an Sekundarschulen erworbenen Ausbildung,
- das zweite entspricht im Prinzip der im Rahmen eines "kurzen" Studiengangs von weniger als drei Jahren erworbene Ausbildung.

Das von der Richtlinie 89/48/EWG erfaßte Ausbildungsniveau entspricht einer im Rahmen eines "langen" Studiengangs von mindestens drei Jahren erworbenen Ausbildung: es handelt sich um das dritte Ausbildungsniveau.

Mit anderen Worten bedeutet dies, daß das erste Niveau nach oben hin durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise abgegrenzt wird, die in den Mitgliedstaaten eine abgeschlossene Sekundarschulausbildung bescheinigen, und daß das dritte Niveau nach unten hin durch die Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise abgegrenzt wird, die den erfolgreichen Abschluß eines mindestens dreijährigen Studiums in einer Einrichtung des tertiären Bereichs bescheinigen; alles, was dazwischen liegt, gehört zum zweiten Niveau.

(1) Sie werden häufig als "Übergangsrichtlinien" bezeichnet, da sie ursprünglich nach Ablauf der in Artikel 8 des Vertrages vorgesehenen Übergangszeit, d.h. vor 1970, durch ausführlichere Anerkennungsregelungen ersetzt werden sollten, die die Freizügigkeit noch mehr erleichtern sollten.

- 2.5. Die ergänzende allgemeine Regelung sieht für die Anerkennung der diesem ersten und zweiten Niveau entsprechenden Ausbildungsgänge unterschiedliche Rechtsvorschriften vor, die sich jedoch direkt an die erste allgemeine Regelung anlehnen.

Einerseits gelten als "Prüfungszeugnis" alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die in den Mitgliedstaaten für die Ausübung reglementierter Berufe erforderlich sind und das erste Ausbildungsniveau betreffen (Sekundarschulausbildung, vgl. Artikel 1 Buchstabe b). Andererseits gelten in ähnlicher Form als "Diplom" alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die jedoch das zweite Ausbildungsniveau betreffen ("kurze" Studiengänge, vgl. Artikel 1 Buchstabe a)). Der Begriff "Diplom" im Sinne der ergänzenden allgemeinen Regelung ist demnach vom Begriff "Diplom" im Sinne der ersten allgemeinen Regelung zu unterscheiden, mit dem ein Studium von mehr als drei Jahren bescheinigt wird.

Neben der innerhalb des jeweiligen Ausbildungsniveaus vorgesehenen Anerkennung der Berufsbefähigungsnachweise (Artikel 5) und Diplome (Artikel 3) besteht bei der ergänzenden allgemeinen Regelung wie bei der ersten allgemeinen Regelung die Möglichkeit, vom Zuwanderer, dessen Ausbildung erheblich von der im Aufnahmestaat geforderten Ausbildung abweicht, als Ausgleich zu verlangen,

- daß er einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert, wenn die Ausübung eines reglementierten Berufs von dem Besitz eines Berufsbefähigungsnachweises abhängig gemacht wird (Artikel 6);

- daß er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn die Ausübung eines reglementierten Berufs von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird (Artikel 4).

2.6 Da die ergänzende allgemeine Regelung zwei Ausbildungsniveaus und die erste allgemeine Regelung ein drittes Ausbildungsniveau erfaßt, sind in der ergänzenden Regelung Möglichkeiten zur Anerkennung zwischen diesen drei Niveaus vorzusehen, wenn für eine Berufstätigkeit die vom Zuwanderer absolvierte Ausbildung nicht dem im Aufnahmestaat geforderten Niveau entspricht:

- Die weitestgehenden Möglichkeiten bestehen zwischen den Niveaus 2 und 3 und zwar in beiden Richtungen (Artikel 3).
- Dagegen werden die Möglichkeiten zur Anerkennung zwischen den Ausbildungsgängen der Niveaus 1 und 2 je nachdem, in welche Richtung die Anerkennung verläuft, unterschiedlich geregelt. Bei einer Anerkennung in Richtung von Niveau 2 nach Niveau 1 kann angenommen werden, daß der Antragsteller überqualifiziert ist, so daß es im Prinzip ausreicht, wenn er im Besitz eines "Diploms" im Sinne des Vorschlags ist (Artikel 5). Bei einer Anerkennung in die andere Richtung - von Niveau 1 nach Niveau 2 - muß er im Prinzip ein "Prüfungszeugnis" besitzen und an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilgenommen haben (Artikel 9). Aus diesem Artikel geht somit hervor, daß die bloße Berufserfahrung nicht ausreicht, um einen Beruf in einem Mitgliedstaat auszuüben, in dem hierfür ein Diplom verlangt wird.

- 2.7. Die ergänzende allgemeine Regelung stellt wie die erste allgemeine Regelung eine Neuheit dar, sowohl was ihren Grundgedanken wie was ihre Mechanismen anbelangt.

Nach einigen Jahren der Durchführung dieser beiden allgemeinen Regelungen wird es möglich sein, ihre Effizienz und die Kohärenz der gesamten gemeinschaftlichen Vorschriften über die Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise zu beurteilen. Daher sieht die Kommission nach Einführung der ergänzenden allgemeinen Regelung einen Zeitraum von fünf Jahren vor, um diese Bewertung vorzunehmen und dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Mitteilung mit den notwendigen Vorschlägen für das weitere Vorgehen vorzulegen.

3. Mit dem Richtlinienvorschlag soll nicht nur eine ergänzende allgemeine Regelung eingeführt werden, die eine bloße Nachbildung der ersten allgemeinen Regelung wäre und sich auf Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise beziehen würde, die Ausbildungsgänge der Niveaus 1 und 2 bescheinigen. Ziel des Vorschlags ist es vielmehr auch, in kurzer Zeit eine umfassende Lösung für die hauptsächlichen Bedürfnisse bei der Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen zu bieten, die weder von den geltenden Bestimmungen der ersten allgemeinen Regelung noch von den Einzelrichtlinien abgedeckt werden. Zu diesem Zweck enthält der Vorschlag weitere Bestimmungen, die in folgenden Fällen anzuwenden sind:

Ein Mitgliedstaat, der die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vom Abschluß einer Ausbildung abhängig macht, bezieht sich im allgemeinen dabei auf Ausbildungsgänge, die in seinem Hoheitsgebiet erteilt werden.

Seinen Staatsangehörigen ist es somit möglich, die für die Ausübung der betreffenden Berufstätigkeit verlangten Qualifikationen zu erwerben. In einem anderen Mitgliedstaat hingegen kann diese Tätigkeit nicht reglementiert sein. In diesem Fall können die für die Ausübung notwendigen Qualifikationen entweder mittels einer vorhergehenden Fachausbildung auf einmal oder allmählich im Laufe der Ausübung dieser Tätigkeit erlangt werden. Selbst wenn seit mehreren Jahren festzustellen ist, daß das autodidaktische Erlernen eines Berufes gegenüber der vorhergehenden beruflichen Ausbildung abnimmt, ist diese Methode dennoch für berufliche Tätigkeiten von Bedeutung, die eher manuelle Qualifikationen erfordern. Aus diesem Grund sieht der Vorschlag neben einem Verfahren zur Anerkennung der in einer strukturierten Ausbildung erworbenen Befähigung ein Verfahren zur Anerkennung der durch Ausübung des Berufes auf autodidaktischem Wege erworbenen Qualifikationen vor. Durch dieses Verfahren soll ein Aufnahmestaat, der die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit von einer auf dem Niveau einer Sekundarschule abgeschlossenen Ausbildung abhängig macht, verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen die durch die Ausübung derselben Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, der diese Tätigkeit nicht reglementiert, auf autodidaktischem Wege erlangten Qualifikationen anzuerkennen.

- Die erste allgemeine Regelung gilt wie die meisten Einzelrichtlinien für die Ausübung der reglementierten Berufe als Selbständiger und als abhängig Beschäftigter.

Allerdings erleichtern einige der Einzelrichtlinien, die vor 1976 erlassen wurden, nur die Berufsausübung als Selbständiger. Selbst wenn die Ausübung dieser Tätigkeiten als abhängig Beschäftigter in den seltensten Fällen reglementiert ist, empfiehlt es sich, diese Unregelmäßigkeit zu beseitigen und durch Änderung dieser Richtlinien ihren Anwendungsbereich zu erweitern. Somit würden alle gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise die Ausübung der reglementierten beruflichen Tätigkeiten sowohl als abhängig Beschäftigter wie auch als Selbständiger erleichtern.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über eine zweite allgemeine Regelung
zur Anerkennung
beruflicher Befähigungsnachweise
in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66,
auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8a des Vertrages umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, und gemäss Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages stellt die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft dar. Dies bedeutet für die Angehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Möglichkeit, als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben.

Bei denjenigen Berufen, für deren Ausübung die Gemeinschaft kein Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festgelegt hat, behalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dieses Niveau mit dem Ziel zu bestimmen, die Qualität der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Sie können jedoch nicht, ohne sich über ihre Verpflichtungen nach Artikel 5, 48, 52 und 59 des Vertrages hinwegzusetzen, einem Angehörigen eines Mitgliedstaats vorschreiben, daß er Qualifikationen erwirbt, die sie in der Regel im Wege der schlichten Bezugnahme auf die im Rahmen ihres innerstaatlichen Bildungssystems ausgestellten Diplome bestimmen, wenn der Betreffende diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb hat jeder Aufnahmestaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in einem anderen

(1) ABI. Nr. C...

(2) ABI. Nr. C...

(3) ABI. Nr. C...

Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen.

Die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽¹⁾, trägt dazu bei, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu erleichtern, ist jedoch auf die Hochschulausbildung beschränkt.

Um die Ausübung aller beruflichen Tätigkeiten zu erleichtern, für die in einem Aufnahmestaat ein bestimmtes Ausbildungsniveau verlangt wird, ist ergänzend zur ersten allgemeinen Regelung eine zweite einzuführen.

Diese ergänzende Regelung soll sich auf die beiden Ausbildungsniveaus erstrecken, die von der ersten allgemeinen Regelung nicht erfaßt werden, nämlich auf die Sekundarschulbildung und auf das an Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen vermittelte Studium (Postsekundarschulbildung) mit einer Dauer von weniger als drei Jahren.

Die ergänzende allgemeine Regelung soll auf denselben Grundsätzen beruhen wie die erste allgemeine Regelung und soll Vorschriften enthalten, die denen der ersten allgemeinen Regelung entsprechen.

Da die ergänzende allgemeine Regelung zwei Ausbildungsniveaus und die erste allgemeine Regelung ein drittes Ausbildungsniveau erfaßt, ist in der ergänzenden allgemeinen Regelung festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen eine Person, die ein bestimmtes Ausbildungsniveau besitzt, in einem anderen Mitgliedstaat einen Beruf ausüben kann, für den ein anderes Qualifikationsniveau vorgeschrieben ist.

Da die ergänzende allgemeine Regelung Berufe betrifft, für deren Ausübung eine Berufsausbildung auf Sekundarschulniveau verlangt wird und die eher manuelle Qualifikationen erfordern, ist die Anerkennung dieser Qualifikationen vorzusehen, auch wenn diese nur auf einer Berufserfahrung beruhen, die in einem Mitgliedstaat, der diese Berufe nicht reglementiert, erworben worden ist.

Auch ist der Anwendungsbereich einiger bestehender Richtlinien zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise zu erweitern, damit diese nicht nur die Ausübung der reglementierten Berufstätigkeiten Selbständiger, sondern auch abhängig Beschäftigter umfassen.

Die ergänzende allgemeine Regelung präjudiziert in keiner Weise die Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 55 des Vertrages.

Eine derartige Regelung, wie auch die erste Regelung, stärkt das Recht des europäischen Bürgers, seine beruflichen Kenntnisse in jedem Mitgliedstaat zu nutzen, und vervollständigt und stärkt gleichzeitig seinen Anspruch darauf, diese Kenntnisse zu erwerben, wo immer er es wünscht.

Die beiden Regelungen müssen nach einer gewissen Zeit der Anwendung auf ihre Wirksamkeit hin bewertet werden, um insbesondere festzustellen, inwieweit sie verbessert werden können -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(1) ABI. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten

a) als Diplom alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein Studium von einer Dauer von weniger als drei Jahren oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und
- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Einem Diplom im Sinne von Unterabsatz 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen;

b) als Prüfungszeugnis alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
- aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber eine Sekundarschulausbildung an einer allgemein- oder berufsbildenden Einrichtung abgeschlossen hat, und
- aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind,

wenn die durch das Diplom, das Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine zweijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Einem Prüfungszeugnis im Sinne von Unterabsatz 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen;

c) als Aufnahmestaat der Mitgliedstaat, in dem ein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Ausübung eines Berufes beantragt, der dort reglementiert ist, in dem er jedoch nicht das Diplom oder Prüfungszeugnis, auf das er sich beruft, erworben oder erstmals den betreffenden Beruf ausgeübt hat;

d) als reglementierter Beruf die reglementierte berufliche Tätigkeit oder die reglementierten beruflichen Tätigkeiten, die zusammen in einem Mitgliedstaat den betreffenden Beruf ausmachen;

e) als reglementierte berufliche Tätigkeit eine berufliche Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung oder eine ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms oder Prüfungszeugnisses gebunden ist. Als Art der Ausübung einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gilt insbesondere

- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit der Führung eines Titels, der nur von Personen geführt werden darf, die ein Diplom oder Prüfungszeugnis besitzen, das in einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist;
- die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen, wenn die Vergütung dieser Tätigkeit und/oder eine diesbezügliche Erstattung durch das einzelstaatliche System der sozialen Sicherheit an den Besitz eines Diploms gebunden ist.

Eine berufliche Tätigkeit, auf die Unterabsatz 1 nicht zutrifft, wird einer reglementierten beruflichen Tätigkeit gleichgestellt, wenn sie von Mitgliedern eines Verbandes oder einer Organisation ausgeübt wird, dessen bzw. deren Ziel insbesondere die Förderung und Wahrung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf ist und der bzw. die zur Verwirklichung dieses Ziels von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt wird und

- seinen bzw. ihren Mitgliedern ein Diplom ausstellt,
- sicherstellt, daß seine bzw. ihre Mitglieder die von ihm bzw. ihr festgelegten Regeln für das berufliche Verhalten beachten und
- ihnen das Recht verleiht, einen Titel zu führen bzw. bestimmte Kennbuchstaben zu verwenden oder einen diesem Diplom entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Erkennt ein Mitgliedstaat einen Verband oder eine Organisation, der bzw. die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 2 erfüllt, gemäß diesem Unterabsatz an, so setzt er die Kommission davon in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht diese Information im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;

- f) als Berufserfahrung die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;
- g) als Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmestaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtslage des zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats festgelegt;
- h) als Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

Für die Zwecke dieser Prüfung erstellen die zuständigen Stellen ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom, dem Prüfungszeugnis oder dem bzw. den Befähigungsnachweisen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden.

Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus den in dem Verzeichnis enthaltenen Sachgebieten auszuwählen sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für eine Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnisse der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmestaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Modalitäten der Eignungsprüfung werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unter Wahrung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts festgelegt.

Im Aufnahmestaat wird die Rechtslage des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, von den zuständigen Stellen dieses Staats festgelegt.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt weder für Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie sind, mit der in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung der Diplome eingeführt wird, noch für Tätigkeiten, die Gegenstand einer in Anlage A aufgeführten Richtlinie sind.

Artikel 3

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

- a) wenn der Antragsteller das Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitleich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe d und Buchstabe e Absatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren;

- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber voll- oder teilzeitleich ein Studium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte und

- die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 sind ein jeder Befähigungsnachweis bzw. mehrere Befähigungsnachweise zusammen gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Artikel 4

(1) Artikel 3 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen,

a) daß er Berufserfahrung nachweist, wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäß Artikel 3 Buchstabe a oder b nachweist, um mindestens ein Jahr unter der in dem Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer liegt. In diesem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung

- das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf ein Studium und/oder auf ein unter der Aufsicht eines Ausbilders absolviertes und mit einer Prüfung abgeschlossenes Berufspraktikum bezieht;

- die fehlende Ausbildungszeit nicht überschreiten, wenn sich diese auf eine mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen erworbene Berufspraxis bezieht.

Bei Diplomen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a letzter Absatz bestimmt sich die Dauer der als gleichwertig anerkannten Ausbildung nach der in Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 definierten Ausbildung.

Bei Anwendung des vorliegenden Buchstabens ist die Berufserfahrung gemäß Artikel 3 Buchstabe b anzurechnen.

Die Dauer der verlangten Berufserfahrung darf auf keinen Fall vier Jahre überschreiten;

b) daß er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt,

- wenn seine bisherige Ausbildung gemäß Artikel 3 Buchstabe a oder b sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist, oder
- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe a vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die in dem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des betreffenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG abgedeckt werden, das der Antragsteller vorweist, oder
- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe b vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfaßt, die nicht Bestandteil des vom Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat ausgeübten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem oder den Befähigungsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller vorweist.

Macht der Aufnahmestaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muß er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen. Möchte der Aufnahmestaat, der ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG verlangt, von der Wahlmöglichkeit des Antragstellers abweichen, ist das Verfahren des Artikels 15 anzuwenden.

(2) Jedoch kann der Aufnahmestaat von den Möglichkeiten im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b nicht gleichzeitig Gebrauch machen.

Artikel 5

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern.

a) wenn der Antragsteller das Diplom im Sinne dieser Richtlinie oder der Richtlinie 89/48/EWG oder das Prüfungszeugnis besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäß Artikel 1 Buchstabe d und Buchstabe e Absatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren und
- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein Studium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte oder
- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber voll- oder teilzeitlich eine Sekundarschulausbildung an einer allgemein- oder berufsbildenden Einrichtung absolviert hatte und
- die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 sind ein jeder Befähigungsnachweis bzw. Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Artikel 6

(1) Artikel 5 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen, daß er einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert, wenn seine bisherige Ausbildung gemäß Artikel 5 Buchstabe a oder b sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Prüfungszeugnis abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist.

Artikel 7

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat nur vom Besitz allgemeiner Kenntnisse von Primär- oder Sekundarschulniveau abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaates den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller einen Ausbildungsnachweis des entsprechenden Niveaus besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und der in diesem Mitgliedstaat Zugang zu Sekundarschul- bzw. Hochschuleiniveau gibt.

Dieser Ausbildungsnachweis muss in dem betreffenden Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden sein.

Artikel 8

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Berufsbefähigungsnachweises abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaates den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

- a) wenn der Antragsteller, der weder ein Diplom, noch ein Prüfungszeugnis noch einen Berufsbefähigungsnachweis besitzt, diesen Beruf vollzeitleich drei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d und Artikel 1 Buchstabe e Unterabsatz 1 reglementiert, und
- b) wenn der Antragsteller einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert hat.

Artikel 9

Wird der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht, so kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

a) wenn der Antragsteller das Prüfungszeugnis besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Prüfungszeugnis in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder

wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitleich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht im Sinne Artikel 1 Buchstabe d und Buchstabe e Unterabsatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren;

- aus denen hervorgeht, daß der Inhaber eine Sekundarschulausbildung an einer allgemein- oder berufsbildenden Einrichtung zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs absolviert hatte

b) und wenn der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Aufnahmestaat muß dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Artikel 10

Unbeschadet der Artikel 3 bis 9 kann jeder Aufnahmestaat dem Antragsteller zur Verbesserung seiner Anpassungsmöglichkeiten an das berufliche Umfeld in diesem Staat im Sinne der Gleichwertigkeit gestatten, dort mit Unterstützung eines qualifizierten Berufsangehörigen den aus einer Berufspraxis bestehenden Teil der Berufsausbildung abzuleisten, den er im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat nicht abgeleistet hat.

Artikel 11

(1) Die zuständige Behörde eines Aufnahmestaats, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf einen Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, ein Führungszeugnis oder eine Bescheinigung darüber, daß der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, fordert oder die Ausübung dieses Berufs bei schwerwiegendem standeswidrigen Verhalten oder bei einer strafbaren Handlung untersagt, erkennt bei Angehörigen der andern Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats ausüben wollen, die von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, als ausreichenden Nachweis an.

Werden von den zuständigen Stellen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannten Urkunden nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung - ersetzt, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen.

(2) Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung eine Bescheinigung über die körperliche oder geistige Gesundheit, so erkennt sie die Vorlage der Bescheinigung, die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gefordert wird, hierfür als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat für die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufs ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats eine von den zuständigen Behörden dieses Staats ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats kann verlangen, daß die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(4) Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung einen Eid oder eine feierliche Erklärung, so sorgt sie für den Fall, daß die Formel dieses Eides oder dieser Erklärung von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht verwendet werden kann, dafür, daß den Betreffenden eine geeignete und gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

Artikel 12

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, die diesem Beruf entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen.

(2) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staats zu führen. Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(3) Wird ein Beruf in dem Aufnahmestaat durch einen Verband oder eine Organisation gemäß Artikel 1 Buchstabe e reglementiert, so sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zur Führung der Berufsbezeichnung oder der Kennbuchstaben, die von dem betreffenden Verband oder der betreffenden Organisation verliehen werden, nur berechtigt, wenn sie ihre Mitgliedschaft bei diesem Verband oder dieser Organisation nachweisen können.

Macht der Verband oder die Organisation die Aufnahme von Qualifikationsanforderungen abhängig, so kann er bzw. sie dies gegenüber Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, welche über ein Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a oder ein Prüfungszeugnis im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b oder eine Berufsbefähigung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b oder von Artikel 7 oder Artikel 9 Buchstabe a verfügen, nur unter den in dieser Richtlinie, insbesondere in den Artikeln 3, 4 und 9 niedergelegten Bedingungen tun.

Artikel 13

(1) Der Aufnahmestaat erkennt als Nachweis dafür, daß die in den Artikeln 3 bis 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an, die der Antragsteller mit seinem Antrag auf Ausübung des betreffenden Berufs vorzulegen hat.

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betroffenen abgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 18 vorgesehenen Frist die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie genannten Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

(2) Der von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG benannte Koordinator hat auch die Aufgabe, die einheitliche Anwendung der vorliegenden Richtlinie auf alle in Frage kommenden Berufe zu fördern.

Aufgabe der aufgrund von Artikel 9 der Richtlinie 89/48/EWG eingesetzten Koordinierungsgruppe ist es,

- die Durchführung der vorliegenden Richtlinie zu erleichtern;
- alle zweckdienlichen Informationen über ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten zu sammeln.

Sie kann von der Kommission zu geplanten Änderungen der derzeitigen Regelung konsultiert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um im Rahmen dieser Richtlinie die erforderlichen Auskünfte über die Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können dabei von der Informationsstelle für die akademische Anerkennung der Diplome und Studienzeiten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976⁽¹⁾ errichtet wurde, oder in geeigneten Fällen von den betreffenden Berufsverbänden oder -organisationen unterstützt werden. Die Kommission ergreift die erforderlichen Initiativen, um zu gewährleisten, daß die Erteilung der erforderlichen Auskünfte ausgebaut und koordiniert wird.

(1) ABl. Nr. C 38 vom 19.2.1976, S. 1.

Artikel 15

(1) Möchte ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 Satz 2 oder Artikel 9 Buchstabe b Satz 2 dem Antragsteller für einen Beruf im Sinne dieser Richtlinie nicht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung lassen, so übermittelt er der Kommission unverzüglich den Entwurf der betreffenden Vorschrift. Er teilt der Kommission gleichzeitig die Gründe mit, die eine solche Regelung erforderlich machen.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von dem Entwurf; sie kann auch die Koordinierungsgruppe nach Artikel 14 Absatz 2 zu diesem Entwurf konsultieren.

(2) Unbeschadet der Tatsache, daß die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten Bemerkungen zu dem Entwurf vorbringen können, darf der Mitgliedstaat die Bestimmung nur erlassen, wenn die Kommission sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht im Wege einer Entscheidung dagegen ausgesprochen hat.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen einem Mitgliedstaat oder der Kommission auf Verlangen unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer Bestimmung mit, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt.

Artikel 16

Die in Anlage B aufgeführten Richtlinien gelten auch für solche Angehörige der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates⁽¹⁾ die Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinien als abhängige Beschäftigte ausüben wollen.

(1) ABI. Nr. L 267 vom 19.10.1968, S. 2

Artikel 17

Nach Ablauf der Frist nach Artikel 18 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Regelung.

Neben allgemeinen Bemerkungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die auf Grund des ersten Unterabsatzes getroffenen Maßnahmen enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 18 genannten Zeitpunkt berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Anwendung dieser Richtlinie.

Nach Vornahme aller notwendigen Anhörungen unterbreitet die Kommission ihre Schlußfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Regelung. Gegebenenfalls legt die Kommission gleichzeitig Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel vor, die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die
Mitgliedstaaten gerichtet.

Anlage A: Liste der Richtlinien betreffend Artikel 2, Absatz 2.

Anlage B: Liste der Richtlinien, auf die Artikel 16 hinweist.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANLAGE A

Liste der in Artikel 2, Unterabsatz 2 erwähnten Richtlinien

- 1) **64/429/BWG¹**
Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk)

- 64/427/BWG²**
Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23-40 (Industrie und Handwerk)

- 2) **68/365/BWG³**
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21)

- 68/366/BWG⁴**
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (CITI-Hauptgruppen 20 und 21)

-
- 1 AB1. Nr 117 vom 23.7.64, S. 1880.
 - 2 AB1. Nr. 117 vom 23.7.64, S. 1863. Geändert durch die Richtlinie vom 4. März 1969 (69/ 77/BWG), AB1. Nr. 059 vom 10.3.1969.
 - 3 AB1. Nr. L 260 vom 22.10.68, S. 9.
 - 4 AB1. Nr. L 260 vom 22.10.68, S. 12.

- 3) **64/223/BWG⁵**
Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel
- 64/224/BWG⁶**
Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk
- 64/222/BWG⁷**
Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk
- 4) **68/363/BWG⁸**
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612)
- 68/364/BWG⁹**
Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612)
- 5) **70/522/BWG¹⁰**
Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohलगroßhandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112)

-
- 5 Abl. Nr. 56 vom 4.4.64, S. 863.
- 6 Abl. Nr. 56 vom 4.4.64, S. 863.
- 7 Abl. Nr. 56 vom 4.4.64, S. 857.
- 8 Abl. Nr. L 260 vom 22.10.68, S. 1.
- 9 Abl. Nr. L 260 vom 22.10.68, S. 6.
- 10 Abl. Nr. L 267 vom 10.12.70, S. 14.

70/523/BWG¹¹

Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohलगroßhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex CITI-Gruppe 6112)

6) 74/557/BWG¹²

Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des Freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen

74/556/BWG¹³

Richtlinie des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die d. berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten

7) 68/367/BWG¹⁴

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85) :

1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853)

68/368/BWG¹⁵

Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85) :

1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853)

-
- | | |
|----|-------------------------------------|
| 11 | ABl. Nr. L 267 vom 10.12.70, S. 18. |
| 12 | ABl. Nr. L 307 vom 18.11.74, S. 5. |
| 13 | ABl. Nr. L 307 vom 18.11.74, S. 1. |
| 14 | ABl. Nr. L 260 vom 22.10.68, S. 16. |
| 15 | ABl. Nr. L 260 vom 22.10.68, S. 19. |

- 8) **77/92/ENG¹⁶**
Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Versicherungsagenten und des Versicherungsmaklers (aus ISIC-Gruppe 630), insbesondere Übergangsmaßnahmen für solche Tätigkeiten
- 9) **82/470/ENG¹⁷**
Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (ISIC-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (ISIC-Gruppe 720)
- 10) **82/489/ENG¹⁸**
Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehrs für Friseure
- 11) **75/368/ENG¹⁹**
Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten
- 12) **75/369/ENG²⁰**
Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten

Anmerkung

Die in den vorstehenden Übersichten aufgeführten Richtlinien wurden durch die Akte über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs (ABl. L 73 vom 27.3.1972), Griechenlands (ABl. L 291 vom 19.11.1979) sowie Spaniens und Portugals (ABl. L 302 vom 15.11.1985) ergänzt.

16 ABl. Nr. L 26 vom 31.01.1977, S. 14.

17 ABl. Nr. L 213 vom 21.07.82, S. 1.

18 ABl. Nr. L 218 vom 27.07.82, S. 24.

19 ABl. Nr. L 167 vom 30.6.75, S. 22.

20 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.75, S. 29.

ANLAGE B

Liste der Richtlinien, auf die Artikel 15 hinweist

Dies sind die Richtlinien, die unter Rubrik 1 - 7 aufgeführt sind, mit Ausnahme der 2. Richtlinie, welche unter Rubrik 6 aufgeführt ist.

ZEITPLAN

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses	Dezember 1989
Stellungnahme des Europäischen Parlaments	Dezember 1989
Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Juni 1990
Unterrichtung des Europäischen Parlaments über den gemeinsamen Standpunkt (Verfahren der Zusammenarbeit nach Artikel 149 des EWG-Vertrags)	Dreimonatsfrist
Erneute Prüfung durch die Kommission	November 1990
Beschluss des Rates	Dezember 1990

Ausser der Dreimonatsfrist, die in Artikel 149 des EWG-Vertrags vorgesehen ist, gibt es für die Abgabe dieser Stellungnahme oder die Festlegung des gemeinsamen Standpunktes bzw. den Beschluss des Rates keine weiteren Fristen.

Es handelt sich also um vorläufige Termine.

Allerdings ist festzuhalten, dass dieser Vorschlag die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome ergänzt, die mindestens eine dreijährige Berufsausbildung abschliessen.

Somit bildet er den Abschluss eines Bündels von Massnahmen, die jedem Gemeinschaftsbürger das Recht zuerkennen, dass die beruflichen Befähigungsnachweise, die er in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, von jedem Aufnahmestaat anerkannt werden, der in seinem Hoheitsgebiet eine berufliche Tätigkeit reglementiert.

Der Vorschlag ist somit wesentlicher Bestandteil der Vollendung des Binnenmarktes; daher hat die Kommission in ihrem vierten Bericht an den Rat und das Europäische Parlament über die Verwirklichung des Weissbuchs zur Vollendung des Binnenmarktes vorgesehen, dass diese Richtlinie vom Rat 1990 erlassen wird.

Finanzbogen

1. Haushaltsslinie : Neue Aktion Posten B 7750
Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes.

Einführung und Anwendung einer zweiten allgemeinen Regelung zur Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen, die diejenige ergänzt, die durch die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 eingeführt wurde (ABL. Nr. L 19 vom 24.1.1989).

2. Rechtsgrundlage : Artikel 49, 57 Absatz 1 und 66 des EWG-Vertrags.

3. Vorgeschlagene Einstufung : nichtobligatorische Ausgaben

4. Beschreibung der Maßnahme :

4.1. Generelles Ziel :

Förderung der Freizügigkeit, die im Vertrag als Grundfreiheit verankert ist.

Spezifisches Ziel :

Die vorgeschlagene Regelung, die die erste allgemeine Regelung ergänzt, soll die Freizügigkeit aller Personen erleichtern, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausbildungsland ausüben wollen und nicht in den Genuß einer bereits geltenden Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise kommen.

4.2. Erfasster Personenkreis :

Wenngleich die Personen nicht erfaßt werden, deren Berufe bereits Gegenstand einer Einzelrichtlinie zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise sind oder unter die erste allgemeine Regelung fallen, betrifft die ergänzende Regelung zahlreiche Wanderungswillige.

Schätzung : 5000 bis 7000 Personen jährlich.

5. Begründung der Maßnahme

Obwohl die Richtlinie vom 21.12.1988 eine allgemeine Regelung vorsieht, bleibt diese begrenzt, da sie nur auf bestimmte Berufe Anwendung findet, deren Ausübung ein Langzeitstudium erfordert.

Das Europäische Parlament und der Wirtschaft- und Sozialausschuß hatten 1985 die Auffassung vertreten, daß diese Regelung nur ein erster Schritt ist und durch eine weitere Richtlinie ergänzt werden muß, die auf dem gleichen Konzept beruht, aber die Berufe erfaßt, deren Ausbildungsniveau unter dem der ersten Richtlinie liegt.

Die Kommission hat diese Maßnahme in ihr Arbeitsprogramm für 1989 (SEK(89) 1 endg.) aufgenommen.

6. Art der Ausgaben und Berechnungsweise :

6.1. Nach Artikel 13 Absatz 2 des Vorschlags hat die Kommission die Aufgabe, die Tätigkeiten der einzelstaatlichen Koordinatoren aufeinander abzustimmen.

Um diese wichtige Aufgabe zu erfüllen, müssen allgemeine Informationssitzungen der Koordinatoren (zwei Sitzungen jährlich) abgehalten, die Reisekosten (für 12 Personen) erstattet und gleichzeitig in den einzelnen Hauptstädten Informationstreffen (12 pro Jahr) vorgesehen werden.

6.2. Außerdem muß die Kommission nach Artikel 13 Absatz 3 des Vorschlags die nötigen Initiativen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß die Erteilung von Auskünften über die Anerkennung der Diplome und Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten ausgebaut und koordiniert wird.

Konkret dürften hierzu jährliche Zusammenkünfte der einzelstaatlichen Verantwortlichen (2 pro Jahr) veranstaltet und die Reisekosten übernommen werden (12 Personen).

Gleichzeitig sind in den einzelnen Hauptstädten Informationstreffen abzuhalten (12 pro Jahr).

6.3. Die Vorarbeiten für diese Koordinierungs- und Informationssitzungen dürften auf vertraglicher Grundlage teilweise einer externen Einrichtung übertragen werden.

Bei der Berechnung ist mindestens folgender Personalbedarf zu berücksichtigen :

1 Sachverständiger, 1 Assistent, 1 Sekretärin ;

daraus ergeben sich Jahresausgaben von 140.000 ECU.

6.4.1 Nach den vorliegenden Informationen und vorbehaltlich den Ergebnissen einer Ausschreibung über den Abschluß eines Dienstleistungsvertrags mit einer externen Einrichtung können die Ausgaben (Ziffern 6.1., 6.2., 6.3.) wie folgt veranschlagt werden :

- Vertrag x externe Einrichtung :	140.000 ECU
- Sitzungen :	145.600 ECU

6.5. Um sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission die Aufbereitung des umfangreichen Datenmaterials zu erleichtern, das sich aus der Anwendung dieser Regelung ergibt, soll die Einführung eines homogenen und gekoppelten Computersystems (PC mit Drucker und Arbeitsspeichern) gefördert und den Mitgliedstaaten hierbei die erforderliche Unterstützung gewährt werden.

Die Gesamtkosten für die Einführung dieses Informatiksystems können auf 200.000 ECU veranschlagt werden.

Es handelt sich dabei um eine einmalige Ausgabe.

Diese Ausgaben werden aus den Mitteln finanziert, die generell für die Vollendung des Binnenmarktes angefordert werden.

- 6.6. Diese unerläßlichen Maßnahmen, die erforderliche Koordinierung, die Durchführung des eingeleiteten Verfahrens sowie die Regelung der Kontakte zwischen den einzelnen Ländern und etwaiger Streitfälle bringen für die zuständige Abteilung wichtige, neue und spezifische Aufgaben mit sich.

Für die Ausführung der Maßnahme ergibt sich folgender Personalbedarf :

- ein Beamter der Besoldungsgruppe A 5/4
- ein Beamter der Besoldungsgruppe B 3/2
- ein Beamter der Besoldungsgruppe C/5/4

Die Mittel zur Deckung dieser Ausgaben sind in den Titeln 1 und 2 des Teils A des Haushalts enthalten.

Folgenabschätzung für die KMU

Betrifft : Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise, die diejenige ergänzt, die durch die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 eingeführt wurde.

Die zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen ergänzt die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome.

Dadurch soll die Freizügigkeit aller Berufsangehörigen erleichtert werden, die einen reglementierten Beruf anderswo als im Ausbildungsland ausüben wollen und nicht in den Genuß einer bereits geltenden Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise kommen.

Da diese Regelung Personen erfaßt, die eine Sekundarschulausbildung oder ein Kurzstudium abgeschlossen haben, dürfte sie für die Unternehmer und ihre Beschäftigten Vorteile bringen, da ihnen gemeinschaftswelt mehr Möglichkeiten für die Ausübung einer reglementierten Berufstätigkeit geboten werden.

16.02.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine zweite
allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungs-
nachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

KOM(89) 372 endg.; Ratsdok. 8369/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat stellt die Notwendigkeit einer derart umfassenden Richtlinie in Frage. Die Richtlinie sollte auf Berufsgruppen/Tätigkeitsgruppen beschränkt werden, für die nach Umfang und Bedeutung für die Freizügigkeit ein Bedarf besteht.

Weder der Umfang der von der Richtlinie jährlich betroffenen Wanderarbeitnehmer (7000 - 8000) noch der damit verbundene Verwaltungsaufwand rechtfertigen eine solche Regelung.

Das mit der Richtlinie angestrebte Ziel der Freizügigkeit könnte durch Vervollständigung bereits bestehender EG-Regelungen sowie durch Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz beruflicher Abschlüsse (europäischer Berufsbildungspäß, Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise, Qualifikationsbeschreibungen) schneller und mit weniger Aufwand erreicht werden.

Die beruflichen Bildungsgänge in den Mitgliedstaaten sind noch viel zu unterschiedlich, als daß sie in der von der Richtlinie vorgesehenen Form geregelt werden könnten.

...

*] Erster Beschluß: 606. Sitzung vom 10. November 1989, Drucksache 484/89 (Beschluß)

Insoweit unterscheidet sich der Regelungsgegenstand wesentlich von dem der Richtlinie über die Hochschuldiplome.

2. Nach Auffassung des Bundesrates enthält der Richtlinien-vorschlag in Teilbereichen wesentliche Elemente einer Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten. Die Richtlinie muß deshalb zusätzlich auf Artikel 57 Abs. 2 EWG-Vertrag gestützt werden und kann nach Satz 2 dieser Bestimmung vom Rat nur einstimmig beschlossen werden.
3. Die nachstehenden, in der Richtlinie verwandten Begriffe sind noch klärungsbedürftig:
 - Sekundarschulausbildung,
 - reglementierte(r) Beruf/Tätigkeit,
 - Prüfungszeugnis/sonstiger Befähigungsnachweis.
4. Die Gliederung der Berufsbildung in den beiden Niveaustufen "Sekundarschulausbildung" und "Kurzstudiengang von weniger als 3 Jahren" läßt keine angemessene Einordnung der deutschen beruflichen Abschlüsse zu:
 - Die Abschlüsse des dualen Systems und entsprechender beruflicher Vollzeitschulen würden unterbewertet.
 - Die Fachschulabschlüsse würden Gefahr laufen, ebenfalls der "Sekundarschulausbildung" zugeordnet zu werden.
 - Es ist nicht ersichtlich, welcher Niveaustufe berufliche Fortbildungsabschlüsse zuzuordnen wären.

...

5. Durch die Kombination mit der Hochschuldiplom-Richtlinie in Artikel 3 wird deren Grundsatz, nämlich die Anerkennung von mindestens dreijährigen Hochschulausbildungen, relativiert. Es werden praktisch zweijährige Hochschulausbildungen, die etwa in Frankreich und Großbritannien, nicht aber in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, den dreijährigen gleichgestellt. Einer solchen Nivellierung des Anerkennungsniveaus nach unten kann nicht zugestimmt werden.
6. Bei Vorliegen unterschiedlicher Ausbildungsstrukturen soll die formale Berechtigung eines höheren Qualifikationsniveaus nicht generell zu den mit einer niedrigeren Niveaustufe vermittelten Berechtigungen führen.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß juristische Berufe generell vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Die Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie trägt dem Bedürfnis nach Gewährleistung der Freizügigkeit von Bewerbern um den Zugang zu solchen Berufen bereits hinreichend Rechnung. Ein darüber hinausgehendes Bedürfnis, auch für etwaige in anderen Mitgliedstaaten bestehende juristische Berufe, die nicht eine Hochschulausbildung von mindestens drei Jahren erfordern, eine gemeinschaftsrechtliche Anerkennungsregelung zu erlassen, ist nicht ersichtlich.

Sollte sich eine völlige Herausnahme juristischer Berufe aus der vorgeschlagenen Richtlinie nicht erreichen lassen, muß nach Auffassung des Bundesrates unbedingt

- gewährleistet werden, daß den Mitgliedstaaten ebenso wie bei der Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie vorbehaltlos das Recht zusteht, von Bewerbern entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen zu können und

- in eindeutiger Weise ausgeschlossen werden, daß Bewerbern mit einer Hochschulausbildung unter drei Jahren und erst recht solchen Bewerbern, die lediglich über eine "Sekundarschulausbildung" verfügen, der Zugang zu den von der Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie erfaßten juristischen Berufen eröffnet wird und die in jener Richtlinie enthaltenen Zugangsregelungen unterlaufen werden.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die gegenseitige Anerkennung der bisher noch nicht durch Einzelrichtlinien erfaßten Heilhilfsberufe durch Einzelrichtlinien oder durch Richtlinien, in denen artverwandte Berufe zusammengefaßt werden, geregelt wird.

Die Belange der Heilhilfsberufe werden durch den Richtlinienvorschlag nicht angemessen berücksichtigt und können auch durch Nachbesserung nicht befriedigend gelöst werden. Durch die Einbeziehung in eine Richtlinie, die schwerpunktmäßig auf eine Ausbildung auf Hochschulebene abgestellt ist, werden die Absolventen der deutschen Heilhilfeausbildungen hinsichtlich des freien Zugangs zum Beruf in anderen Mitgliedstaaten erheblich benachteiligt. Die in diesen Fällen für deutsche Ausbildungsabsolventen erforderlich werdenden zusätzlichen Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge von maximal 3 Jahren stellen eine nicht hinzunehmende Einschränkung der Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten dar.

...

Drucksache 484/89 (Beschluß) (2)

Die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen setzt, wie es z. B. bei den Hebammen und der allgemeinen Krankenpflege geschehen ist, primär eine inhaltliche und strukturelle Angleichung der Ausbildungen voraus. Dies ist nur im Rahmen von Einzelrichtlinien möglich.

Für den Fall, daß sich der Erlaß von Einzelrichtlinien nicht durchsetzen läßt, sollte darauf hingewirkt werden, daß die deutschen Ausbildungen für Heilhilfsberufe als gleichwertig mit der Hochschulausbildung unterhalb von drei Jahren in den anderen Mitgliedstaaten angesehen werden.

9. Gegen die in Artikel 15 vorgesehene Regelung bestehen nach Auffassung des Bundesrates jedenfalls deswegen grundsätzliche vertragsrechtliche Bedenken, weil die Ermächtigungen, auf die die Richtlinie gestützt werden soll, keine Befugnis der Gemeinschaftsorgane zum Erlaß von Entscheidungen enthalten und weil der Richtlinien-vorschlag keine konkreten gemeinschaftsrechtlichen Beurteilungsmaßstäbe für die von der Kommission zu treffenden Entscheidungen enthält, so daß sie praktisch nach ihrem freien Ermessen den Handlungsspielraum der nationalen Gesetzgeber einengen könnte.
10. Beim derzeitigen Sachstand ist eine abschließende fachliche Stellungnahme zu dem Richtlinien-vorschlag nicht möglich.
11. Die Bundesregierung wird in ihrem Bemühen unterstützt, Veränderungen im Sinne der vorstehenden Nummern 1 und 3 - 6 bei den weiteren Verhandlungen zu erreichen. Für ein Einverständnis des Bundesrates mit dem Richtlinien-vorhaben wird insbesondere eine befriedigende Regelung der in den Nummern 4 bis 6 formulierten Einwände von zentraler Bedeutung sein.